

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung der Pläne vom 30. Juli 1961

Bestandsdarstellung

	Öffentliche Gebäude		Straßenbahngleise
	Wohngebäude		Bordstein
	Wirtschafts- und Industriegebäude		Kanalschacht
	Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe		Baum
	Arsaden und Durchfahrten		Grenzen
	Mauer		Gemarkungsgrenze
	Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften		Flurgrenze
			Flurstücksgrenze

Alte Höhenlage ü. N.N. z. B. 30,17

Art und Maß der baulichen Nutzung

	Kleinsiedlungsgebiete		Mischgebiete
	Reine Wohngebiete		Kerngebiete
	Allgemeine Wohngebiete		Industriegebiete
	Besondere Wohngebiete		Gewerbegebiete
	Dorfgebiete		Sondergebiete

Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze z.B. zwingend z.B.
als Mindest- und Höchstgrenze z.B.

Grundflächenzahl z.B.
Geschossflächenzahl z.B.
Baumassenzahl z.B.

Begrenzungslinien

	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Straßenbegrenzung- und Baulinie
	Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
	Baulinie
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungs- bereichs des Bebauungsplanes

**Verkehrsflächen, Grünflächen
und übrige Flächen**

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenverkehrsflächen Fußgängerbereich
	Öffentliche Grünflächen
	Flächen für den Gemeinbedarf

Sonstige Festsetzungen

	Flächen für Stellplätze
	Flächen für Garagen
	Flächen für Garagen - Tiegaragen - unter Geländeoberfläche
	Offene Bauweise
	Geschlossene Bauweise
	nur Einzelhäuser zulässig
	nur Doppelhäuser zulässig

Vermerke

	Hilfsbuchstaben - siehe "Textl. Festsetzungen" -
	Nutzungsgrenze zwischen (A) u. (B)

Nachrichtliche Übernahmen

	Baudenkmal (Denkmalschutzgesetz NW)
--	-------------------------------------

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

a) In den MK-Gebieten sind ab dem 1. Obergeschoß gemäß § 7 (2) ?
Bauordnungsverordnung (BauNVO) sonstige Wohnungen zulässig.

b) In den mit (A) gekennzeichneten MK-Gebieten sind Spielhallen und ähn-
liche Unternehmen im Sinne des § 33 I der Gewerbeordnung sowie Ein-
richtungen, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuel-
lem Charakter ausgerichtet ist, gemäß § 1 (9) BauNVO in Verbindung
mit § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

c) In den mit (B) gekennzeichneten MK-Gebieten sind die unter b) näher
bezeichneten Nutzungen gemäß § 1 (9) BauNVO in Verbindung mit § 1
(5) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

Hinweis

Das Plangebiet westlich der Untermuerstraße liegt innerhalb der mittelalter-
lichen Stadtmauern. Bei Bodenbewegungen ist mit der Aufdeckung archäologi-
scher Substanzen zur mittelalterlichen Besiedlung von Duisburg zu rechnen. Es
wird auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW hingewiesen.
Die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließ-
lich Dokumentation) der bei Bodenbewegungen auftretenden archaischen
Bodenfunde und -befunde ist zu gewährleisten.

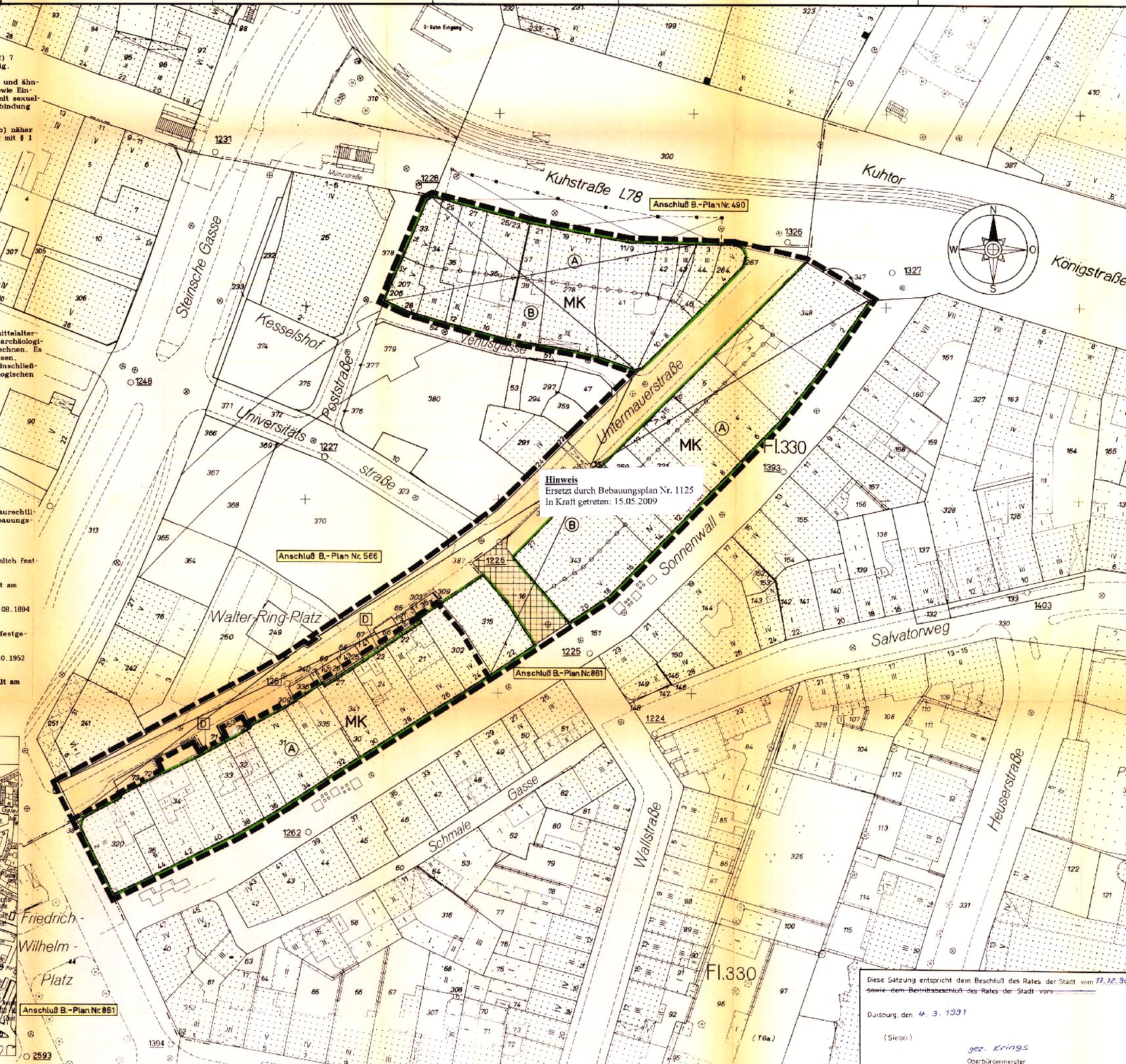
Aufhebungsvermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtl.
chen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungs-
planes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um folgende Pläne:

1. Fluchtlinienplan für die Poststraße und Untermuerstraße, förmlich fest-
gestellt am 18.06.1879 (teilweise)
2. Fluchtlinienplan für die Universitätsstraße, förmlich festgestellt am
04.05.1891 (teilweise)
3. Fluchtlinienplan für die Kuhstraße, förmlich festgestellt am 11.08.1894
(teilweise)
4. Fluchtlinienplan (Nr. 214) für die Untermuerstraße, förmlich festge-
stellt am 26.04.1928 (gänzlich)
5. Durchführungsplan Nr. 1 Blatt 2, förmlich festgestellt am 17.10.1952
(teilweise)
6. Durchführungsplan Nr. 1 - 1. Änderung -, förmlich festgestellt am
28.03.1960 (gänzlich)

Übersichtsplan



Der Rat der Stadt hat am 1.6.1987 nach § 2 (1) Baugesetzbuch
die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 19.9.1990

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) *gez. Giersch*
Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschuß wurde am 1.7.1987 gemäß § 2 (1)
Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 19.9.1990

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) *gez. Giersch*
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 10.9.1990 nach § 3 (1) Baugesetzbuch
beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den 19.9.1990

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) *gez. Giersch*
Beigeordneter

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 3 (1) Baugesetzbuch
wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) *gez. Giersch*
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 10.9.1990 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen
Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 19.9.1990

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) *gez. Giersch*
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden
Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2) § 2 (4)
Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 1.10.1990
bis 2.11.1990 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 21.12.1990

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) *gez. Giersch*
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 17.12.1990 nach § 10 Baugesetzbuch diesen
Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe
sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan
entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 21.12.1990

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) *gez. Giersch*
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3
Baugesetzbuch vorgelegen.
Mit Verfügung vom 15.2.1991, Az. 35.2-12.02 (Duis. 922)
habe ich keine Rechtsverstöße geltend gemacht.

Düsseldorf, den 12.2.1991

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
(Siegel) *gez. Krügel-Zügge*

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch
beim Regierungspräsidenten Düsseldorf mit der Verfügung vom 15.2.1991
Az. 35.2-12.02 (Duis. 922), daß keine Rechtsverstöße
geltend gemacht wurden, ist am 20.3.1991 gemäß § 12 Baugesetzbuch
mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung
vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des
Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von
7.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, orts-
üblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Auf die §§ 44 Abs. 3, 4 und 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie auf § 4 Abs. 6 der
Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 25.3.1991

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel) *gez. van Vorst*
Beigeordneter

Stadt Duisburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 927

- Altstadt -

für den Bereich zwischen Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Untermuerstraße,
Venusgasse, Poststraße und Kuhstraße.

Gemarkung Duisburg
Flur 326 u. 330

Maßstab 1 : 500

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) vom 12.1986 (BGBl. I S. 2131)
Bauordnungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132)
Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung der Pläne vom 30.7.1961 (BGBl. I S. 833)
Bauordnungsverordnung (BauNVO) vom 20.1.1964 (BGBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.1.1982 (BGBl. I S. 22)

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt -
Hauptblatt - Nebenblatt - Nebenblätter -
einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis -
Blatt-Längsschnitte und -Blatt-Querschnitte.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen
Teilen beizubehalten.

Duisburg, den 6.9.90

Vermessungs- und Katasteramt

gez. Nöse

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben
mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit
übereinstimmen und daß die Festlegung der
städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 6.9.90

Vermessungs- und Katasteramt

gez. Nöse

Stand der Planunterlagen September 1990

Für die Erarbeitung des Planentwurfes.

Duisburg, den 6.9.90

Stadtplanungsamt

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen
in Farbe geändert worden.

ENDAUSFERTIGUNG
In Kraft getreten am: 20.03.1991

Duisburg, den

Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt

(Siegel) *gez. Krings*
Oberbürgermeister